

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 66 (1993)

Heft: 11

Rubrik: medium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

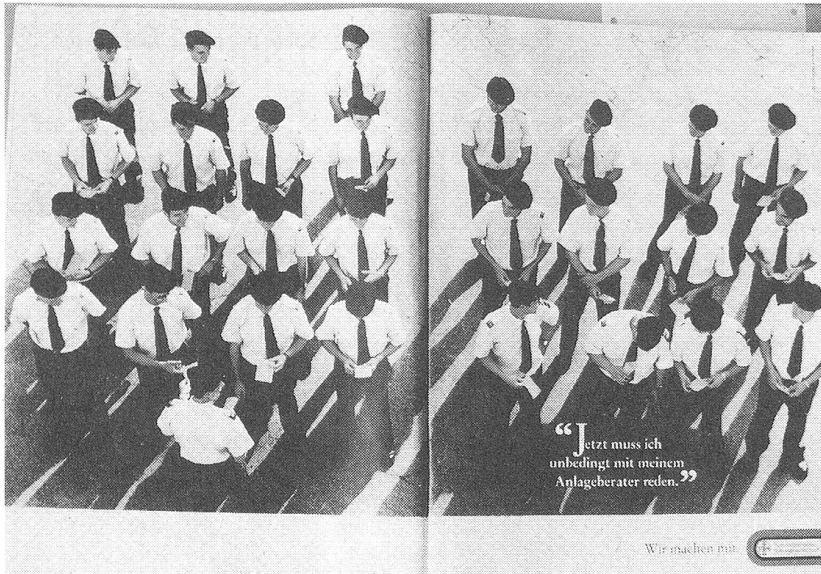
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Der Fourier»-Quiz

1) Wann wurde das erste Kochbuch für Feinschmecker geschrieben?

- 170 v. Chr. 30 n. Chr.
 300 n. Chr.

2) Wann und wo benutzte man zum erstenmal Essgabeln?

- Um 1580 auf Schloss Windsor
 Um 1590 am französischen Hof
 Um 1600 auf Schloss Amalienborg

(Die Auflösungen finden Sie in der Rubrik Marktplatz)

Soldauszahlung

-r. Der Sold ist das Entgelt des Soldaten; Lohn für geleistete [Kriegs]dienste und ist aus «solt» (Goldmünze; Sold) entlehnt, das seinerseits wie entsprechend «soldo» (Münze; Sold) «gediegene Goldmünze» zurückgeht. Früher gab es sogar ein Soldbuch (20. Jh.; heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung für den Ausweis des Soldaten [mit Eintragungen über die Soldauszahlungen]). Wenn auch einige Wehrmänner vielfach für die Soldauszahlung ein Lächeln übrig haben, ist sich eine Schweizer Grossbank in ihrer Werbung über die Bedeutung der Soldauszahlung (unser Bild mit Schweizer Soldaten) bewusst, schreibt sie doch dazu: «Jetzt muss ich unbedingt mit meinem Anlageberater reden.»

Reproduktion: Heidi Wagner-Sigrist

100jähriger Kalender im November

1. hell und sehr kalt, 2., 3. Regen, den 4. bis 7. fein Wetter, 8. bis 11. Regen, 12. Wind, 14., 15. kleine Regengüsse, den 16. bis 21. täglich mit Regen vermischt, 21. hart gefroren, 22. früh kalt, danach Regen, 23. Regen, den 24. ein schöner, lustiger Herbsttag, 25. tags schön, nachts Regen, 26., 27.

«Aus der guten, alten Zeit»

Ein Manko in der Kasse!

-r. Fouriergehilfen sind nicht nur die engsten Mitarbeiter des Fouriers, sondern nehmen auch Anteil daran, wenn einmal ein kleines Missgeschick passiert. So der treue André Angstmann, Uster, der gleich zu Bleistift und Papier griff, als sein Rechnungsführer die bittere Entdeckung machte, dass in der Kasse ein Manko von 14.80 Franken vorhanden ist! So geschehen vor knapp 20 Jahren. Der Fourier persönlich besteht darauf, dass sein Name nicht veröffentlicht wird – wieso wohl?



also 28., 29. fein Wetter, 30. windig.

Spruch des Monats

Man soll seinem Leib etwas bieten, damit die Seele Lust hat, darin zu wohnen.

Winston Churchill

Strafbare Rechnungsführung – Fehlbare Rechnungsführer

von Major W. Sameli, Horgen

Fortsetzung

Die für die Truppe bezogenen Lebensmittel sind ausschliesslich zum Verbrauch im Truppenhaushalt bestimmt (I.V.A. 43, Ziff. 118, lit. f). Der Begriff des Truppenhaushalts ist dabei einschränkend zu interpretieren, wie der folgende Fall zeigt:

Gemäss I.V.A. 41, Ziff. 136 (jetzt I.V.A. 43, Ziff. 118 d) ist die Truppe berechtigt, 200 g Butter pro Mann und Monat zu beziehen. Da die Butter nicht zur Tegestration gehört, wird die Möglichkeit der Verabreichung von Butter an den

Witz des Monats

Rekrut Meier soll in der Küche beim Kartoffelschälen helfen.

«Was ist denn das für ein Laden?» sagt er zum Küchenchef. «Kann man sich hier nicht einmal eine Schälmaschine leisten?»

«Sicher», lächelt der Küchenchef. «Sie sind unser neuestes Modell!»

Wehrmann vom Stand der Haushaltungskasse abhängig sein. Ein Fourier, dessen HK. die Verabreichung von Butter nicht gestattete, welcher jedoch von der Verpfle-



VOR 50 JAHREN

gungsberechtigung Gebrauch machen wollte, kaufte Butter und verkaufte sie zum Einkaufspreis an die Angehörigen seiner Einheit. Er führte eine Kontrolle, damit kein Mann unberechtigterweise mehr als seine 200 g pro Monat beziehen konnte. Trotzdem machten sich bald Unzulänglichkeiten bemerkbar. Einmal konnten sich Minderbemittelte die Ausgabe für den Butterkauf nicht leisten. Sodann konnte trotz der von Fourier geführten Kontrolle nicht vermieden werden, dass einzelne Wehrmänner von ihren Kameraden Butter zusammenkauften, womit dem Missbrauch und dem Schwarzhandel Tür und Tor geöffnet war.

Das OKK. hat deshalb mit Recht erklärt, dass jeder Verkauf von

Butter an den einzelnen Wehrmann als verbotene Abgabe für ausserdienstlichen Gebrauch betrachtet werden müsse. Wenn Butter verpflegt wird, dann ist sie im Truppenhaushalt zu verbrauchen, d.h. zu den offiziellen Mahlzeiten abzugeben.

Eine andere Vorschrift, welche des öfters übertreten wurde, enthält I.V.A. 43, Ziff. 118, lit. f: Bei der Entlassung der Truppe noch vorhandene Bestände an rationierten Lebensmitteln sind, ohne Rücksicht auf die Menge, der nächstgelegenen Truppe gegen Verrechnung abzugeben oder an die Vpf. Abt. zurückzusenden. Übereifrige Rechnungsführer kamen auf den Gedanken, die am Ende einer Dienstperiode noch vorhandenen Bestände an rationierten Lebensmitteln nicht vorschriftsgemäss zurückzuschieben, sondern bis zum Beginn des nächsten Dienstes bei sich zu Hause einzulagern, einmal, um dadurch auf bequeme Weise beim nächsten Einrücken das sofortige Funktionieren der Verpflegung sicherzustellen, und zum andern, um der Einheit den Vorteil zuzuhalten, der aus der bis zum nächsten Dienst zu erwartenden Preissteigerung der Lebensmittel resultieren würde. Abgesehen davon, dass jeder Rechnungsführer, der Lebensmittel der Truppe mit nach Hause nimmt, sich dem Verdacht der Veruntreuung aussetzt, begeht er eine Dienstverletzung durch Nichtbefolgung allgemeiner Dienstvorschriften. Und, wie das Böse forzeugend Böses muss gebären, so zieht die Nichtbefolgung dieser einen Dienstvorschrift einen ganzen Rattenschwanz von andern, noch schwereren Verfehlungen nach sich. Ein Beispiel:

September 1943

Fortsetzung im Dezemberheft

Sektion beider Basel

Stammtisch-Zusammenkunft.

In dieser Jahreszeit am Abend, mit dem Liebchen am Arm, die rauhe Herbstluft einzuatmen, ist dem Körper nicht zuträglich. Einen vollwertigen Ausgangsersatz bietet jetzt der Stammtischbesuch. Er bietet Erholung vom Alltag. Bis auf weiteres wird eine Hilfsfondkasse aufgestellt sein, in die jeder Besucher seinen Stammbatzen einwerfen kann.

November 1943